

Gemeinde Wartenberg

– **Merkblatt Friedhöfe** –

1. Der Zeitpunkt der Beerdigung muss unbedingt mit der Gemeinde abgesprochen werden.

Fehlende Absprache hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen bei gleichzeitiger Durchführung von Beerdigungen auf den beiden Friedhöfen geführt. Die Schließung eines Grabes verzögert sich dadurch zwangsläufig, in den Wintermonaten u.U. bis nach Anbruch der Dunkelheit.

Bedenken Sie bitte bei Ihrem Terminwunsch für die Beerdigung, dass es gesetzliche Bestimmungen gibt, die einzuhalten sind. Die Bestattung hat nach geltendem Landesrecht zwischen 48 und 96 Stunden nach dem Tode Ihres Angehörigen zu erfolgen.

2. Reihengrab, Familiengrab, Urnengrab

Unter diesen drei Grabarten können Sie wählen. Selbstverständlich werden Sie dabei, soweit bekannt, Wünsche des verstorbenen Angehörigen berücksichtigen. Die Ruhefrist beträgt einheitlich 35 Jahre. Ausnahmsweise können Urnen auch in bestehende Reihen- oder Familiengräber beigesetzt werden, deren Ruhefrist noch mindestens 20 Jahre beträgt.

Die Beisetzung von zwei Urnen in einer Urnengrabstätte ist unter Berücksichtigung dieser Frist ebenfalls möglich.

Die Gemeinde hat auch die Möglichkeit von Grabfeldern mit Raseneinsaat geschaffen. Hier wird lediglich ein Grabdenkmal (evtl. mit kleiner Pflanzfläche) angelegt und die Gesamtfläche in diesen Bereichen mit Rasen eingesät.

Über die jeweils geltenden Gebührensätze geben wir Ihnen gerne Auskunft!

3. Abräumen des Grabhügels

Die Beseitigung des Grabhügels einige Wochen nach der Beerdigung ist eine beschwerliche Arbeit. Wir bieten Ihnen deshalb die maschinelle Ausführung dieser Arbeit gegen ein geringes Entgelt (z.Zt. 25,-- €) an. Bitte nehmen Sie bei Bedarf rechtzeitig Kontakt mit der Gemeindeverwaltung auf.

4. Grabeinfassungen

Die Grabeinfassungen (Plattenbeläge) werden von der Gemeinde je nach Bedarf hergestellt. In der Regel geschieht dies in den Zeiträumen zwischen Ostern und Pfingsten oder im Herbst. Wir sind daher immer bemüht die Grabinhaber rechtzeitig durch eine Bekanntmachung in den „Wartenberger Nachrichten“ und im Aushang am Friedhof zu informieren. Witterungsumstände und unvorhersehbare andere unaufschiebbare Arbeiten (z.B. Wasserrohrbrüche) machen eine längerfristige Terminierung der Arbeiten unmöglich. Deshalb liegen hin und wieder nur ein, zwei Tage zwischen der Benachrichtigung und dem Arbeitsbeginn. Aus den genannten Gründen bitten wir hierfür um Ihr Verständnis.

Die Kosten der Grabeinfassung werden nach dem Arbeits- und Materialaufwand berechnet. Über die Höhe der jeweils geltenden Kostenerstattungssätze geben wir Ihnen gerne Auskunft.

5. Grabmal, Grababdeckung

Der von Ihnen beauftragte Steinmetzbetrieb beantragt bei der Gemeindeverwaltung die erforderliche Genehmigung. In gestalterischer Hinsicht machen wir Ihnen so gut wie keine Auflagen. Aus gegebener Veranlassung prüfen wir aber in letzter Zeit vermehrt

die Standsicherheit der Grabdenkmale schon im Genehmigungsverfahren. Dies geschieht in Ihrem Interesse und zur Sicherheit aller Friedhofsbenutzer. Grababdeckungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig. Im Erweiterungsteil des Friedhofs im OT Angersbach sind Grababdeckungen nicht zulässig. Ursache ist eine entsprechende Auflage im Genehmigungsbescheid und hierfür wiederum ein entsprechendes Bodengutachten. Danach ist unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit bei Abdeckung der Grabstätte die Leichenverwesung innerhalb der 35-jährigen Ruhefrist nicht gewährleistet. Überhaupt sollten Grababdeckungen sehr zurückhaltend eingesetzt werden.

6. Abräumen von Grabstellen

Nach Ablauf der Ruhefrist von zur Zeit 35 Jahren werden die Grabstellen unentgeltlich von der Gemeinde entfernt. Selbstverständlich ist es auch möglich Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist unentgeltlich entfernen zu lassen, wenn die Angehörigen dies wünschen. Hier ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

7. Allgemeines

Wir sind stets bemüht, Ihnen die Friedhofsarbeit zu erleichtern. Das beginnt mit der rechtzeitigen Inbetriebnahme der Wasserzapfstellen nach der Winterpause zur ersten Bepflanzung. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir aus Gründen der Frostsicherung (vor allem im März) die Zapfstellen nur tagsüber betriebsbereit halten bzw. wegen umfangreicher Entleerungsarbeiten nur einzelne Zapfstellen in Betrieb sind. Eine weitere Erleichterung stellen die gemeindlichen Gießkannen auf den Friedhöfen dar, und seit diesem Jahr auch die jeweils für Transporte bereitstehende Schubkarre. Die Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen zu befahren entspricht nämlich nicht der „Ruhe und Würde“ dieses Ortes und ist nach der gemeindlichen Friedhofssatzung auch nicht zulässig. Das gilt gleichermaßen für das Mitbringen von Tieren (insbesondere Hunde).

Die Kontrolle der Grabsteine wurde bereits unter Ziff. 5 angesprochen. Die Gemeinde ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zur jährlichen Kontrolle verpflichtet. Falls Sie einmal zu den Betroffenen gehören sollten, denken Sie daran, dass diese Maßnahme auch Ihrer eigenen Sicherheit dient. Wir rütteln keine Grabsteine mit brachialer Gewalt lose, wie böse Zungen zuweilen behaupten, sondern prüfen objektiv nach den uns vorgegebenen Kriterien.

Nicht alle satzungsrechtlichen Bestimmungen konnten in den vorstehenden Hinweisen dargestellt werden. Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Auch Anregungen nehmen wir jederzeit gerne entgegen.